

# GESETZBLATT

513

TT  
h.

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1959	Berlin, den 23. Mai 1959	Nr. 31
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30.4.59	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer .....	513
30.4.59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer .....	514
30.4.59	Verordnung zur Bekämpfung von Fischkrankheiten .....	516
30.4.59	Zweite Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe. — Vereinfachungsmaßnahmen — .....	517
30.4.59	Vierte Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens.—5. AStVO —*	518
15. 4. 59	Anordnung Nr. 3 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott. — Prämienordnung — ....	519

Verordnung  
über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder  
der Produktionsgenossenschaften des Handwerks  
und der Produktionsgenossenschaften werktätiger  
Fischer.

Vom 30. April 1959

Zur weiteren Festigung und Unterstützung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer wird im Interesse der Mitglieder dieser Produktionsgenossenschaften in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### § 1

Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (nachstehend „Mitglieder“ genannt) unterliegen mit Wirkung vom 1. Mai 1959 der Sozialversicherungspflicht bei der Deutschen Versicherungsanstalt

#### § 2

(1) Die Beiträge zur Sozialversicherung betragen 20 % der beitragspflichtigen Einkünfte, mindestens jedoch monatlich 8,— DM. Der Beitrag ist zu gleichen Teilen vom Mitglied und der Produktionsgenossenschaft zu tragen.

(2) Für Vollrentner betragen die Beiträge zur Sozialversicherung 10 % der beitragspflichtigen Einkünfte, mindestens jedoch monatlich 4,— DM. Die Beiträge für Vollrentner trägt die Produktionsgenossenschaft allein.

(3) Der Teil der Einkünfte, der den Betrag von monatlich 600,— DM übersteigt, ist beitragsfrei.

#### § 3

(1) Grundlagen für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind Einkünfte, die diese

a) als Arbeitsvergütung,  
b) jährlich als einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der Produktionsgenossenschaft erzielen.

(2) Grundlagen für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sind Einkünfte, die diese

a) als Arbeitsvergütung in Geld und Produkten,  
b) jährlich als einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der Produktionsgenossenschaft erzielen.

#### § 4

Die monatlich zu leistenden Beiträge sind spätestens am 7. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat von der Produktionsgenossenschaft für alle Mitglieder der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. des Stadtkreises zu überweisen.

#### § 5

Die Beiträge sind zweckgebundene Einnahmen und dürfen nur zur Sicherung der Verpflichtungen aus der Sozialversicherung gegenüber den Mitgliedern dienen.

#### § 6

(1) Einkünfte, die Mitglieder aus nutzungsweiser Überlassung oder aus dem Verkauf von Maschinen, Werkzeugen, Einrichtungsgegenständen, Fabrikationsräumen und dergleichen erzielen, sind beitragsfrei.